

Citation style

Fuchs, Ralf-Peter: review of: Matthias Bähr, Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693-1806), Konstanz: UVK, 2012, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 41 (2014), 3, p. 540-542, DOI: 10.15463/rec.1189735517



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Instrumentellen, konkret der Entscheidungsfindung über die Einbringung von Geltungsansprüchen, etwa durch „vernünftige“ Argumente im Rahmen von Strategien.

Die Arbeit besticht durch kluge Analysen zahlreicher Situationen und Handlungsoptionen, die sich vor Ort ergaben. Die Rollenerwartungen an die Akteure werden dabei in nuce auf zwei große Konzepte zurückgeführt, die sich als „honnête homme“ und „ministre public“ umschreiben lassen. Stand das erste Konzept im Rahmen einer international übergreifenden europäischen Adelskultur, als deren Mitglieder sich die Akteure zu profilieren hatten, um das „Richtige“ zu tun und unter ihresgleichen Anerkennung und Glaubwürdigkeit zu finden, so lassen sich dem zweiten Konzept jene Erwartungen zuordnen, die sich aus ihrer offiziellen Tätigkeit als Vertreter der Interessen von Monarchien bzw. ganzen Königreichen etc. ergaben. Matthias Köhler beobachtet sehr genau den Gebrauch unterschiedlicher Kommunikationsmodi bzw. die Rollenverlagerung vom einen auf das andere Konzept. So ließen sich, um ein Beispiel zu nennen, die Spielräume über „Konversation“ erweitern, wenn die Kommunikationsbasis angesichts der Unvereinbarkeit unterschiedlicher Interessen, die gegeneinander standen, wegzubrechen drohte. Die Entlastung der Akteure von Verbindlichkeit schuf dabei unter Umständen neue Wege.

Auf der anderen Seite war die andere Ebene, die Ebene des vorrangig Instrumentellen bzw. der Entscheidungsfindung, nicht nur von dem Kalkül bestimmt, die eigenen Interessen durchzusetzen, sondern ebenfalls von dem Bedürfnis, die soziale Realität zu konstruieren, konkret z.B. von dem Wunsch sämtlicher Akteure, vom Ruhm des angestrebten Friedens zu profitieren. Dabei ergab etwa auch die Darstellung der eigenen Überzeugung, selbst wenn diese kaum noch den Gang der Verhandlungen beeinflussen konnte, etwa vor dem Hintergrund medialer Inszenierungen von Verhandlungen noch Sinn. Die Frage nach deren Verschriftlichung wurde seit dem Frühjahr 1677 zum Streitpunkt, da sich die französischen Gesandten nicht auf einen damit einhergehenden Zeitverlust einlassen wollten.

In der Untersuchung werden derartig viele Facetten der Diplomatenpraxis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beleuchtet, dass es unmöglich ist, diese hier zu bündeln. Die große Stärke der Arbeit liegt in der detailreichen Analyse und in der konzeptuellen Zuordnung von Praktiken zu unterschiedlichen Motiv- und Kommunikationsbereichen. Freilich mögen gelegentlich Einzelheiten hinterfragt werden: Dass Ehrenhandel schlechterdings „nicht als Konflikte *um* Ehre, sondern als Konflikte *im* Medium der Ehre“ (332) gelten sollen, erscheint angesichts der grundlegenden These der Arbeit, dass symbolische und instrumentelle Motive und Wirkungen sich keineswegs ausschließen, überhaupt nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach den Spielräumen der Gesandten noch einmal neu angesichts der großen Bedeutung von Entscheidungen in den politischen Zentralen, die das Ergebnis des Kongresses wesentlich beeinflussten, wie z.B. das Ultimatum Ludwigs XIV. vom 9. April 1678. Bei all dem ist festzuhalten, dass mit diesem Buch eine lesenswerte Studie vorliegt, die einen grundlegenden Beitrag zum Verständnis der Praxis diplomatischer Kommunikation in der Frühen Neuzeit liefert.

Ralf-Peter Fuchs, München

Bähr, Matthias, Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806) (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 26), Konstanz / München 2012, UVK, 316 S. / Abb., € 39,00.

Die Praxis des Erzählens vor Gericht ist – Natalie Zemon Davis sei Dank – längst zu einem anerkannten Forschungsthema der Geschichte der Frühen Neuzeit geworden.

Matthias Bähr verbindet in seinem Buch intensive quellenkritische Überlegungen dazu mit Ergebnissen der Reichskammergerichtsforschung der letzten Jahrzehnte. Es geht ihm um die Aussagekraft von Zeugenverhörprotokollen, die von bäuerlichen Gemeinschaften beim Reichsgericht eingereicht wurden, um sich gegen adelige Herrschaften zur Wehr zu setzen. Herausgefiltert wird die politische Sprache von Bauern des Alten Reiches bzw. das „Sagbare“ (Willibald Steinmetz) angesichts einer Institution, die sich als Hüterin des Gemeinen Rechts und einer „Guten Ordnung“ im Reich verstand.

Es ist zu begrüßen, daß beinahe ein Drittel des Buches Erörterungen gewidmet ist, die die Eigenarten der Quellen herausstellen. Obwohl Zeugenbefragungen den zeitgenössischen juristischen Lehren zufolge darauf abzielten, unparteiische Darstellungen von Zuständen und Ereignissen zu gewinnen, gingen die in dieser Arbeit untersuchten Verhöre darauf zurück, daß sich Bauern entschlossen hatten, Zeugen aussagen zu lassen, die „der eigenen Sache“ Ausdruck verleihen konnten. Sie stammten somit aus ihren Reihen und wurden gelegentlich mit Personen verstärkt, von denen man sich erhoffte, daß auch sie zum Sprachrohr ihrer Interessen wurden, wie etwa Ortsgeistliche. Die Basis für Matthias Bährs Untersuchung bilden 40 derartige „Untertanenprozesse“. Auf drei von ihnen, die in der Wetzlarer Zeit des Reichskammergerichts durchgeführt wurden, sind die Untersuchungen im Hauptteil fokussiert.

Inwieweit bilden Verhörprotokolle, die letztlich von Juristen erstellt wurden, die „Sprache der Zeugen“ überhaupt ab? Die Überlieferung eines Verfahrens aus dem Jahre 1619 gewährt uns hilfreiche Einblicke in das Prozedere. Sie enthält nicht nur den eigentlichen Rotulus des Verhörs, sondern auch vorläufige Mitschriften der „adjungierten Helfer“ des Kommissars. Bährs Ausführungen dazu machen deutlich, daß es bei der endgültigen Fassung eines Protokolls Gestaltungsspielräume gab. Dennoch läßt sich das Bemühen feststellen, Gesprochenes trotz notwendiger Kürzung und Anpassung an strukturelle Vorgaben authentisch wiederzugeben. In diesem Zusammenhang spricht Bähr von gelegentlichen Versuchen, den Richtern ein „Authentizitätspanorama“ (82) zu vermitteln. Dazu gehörte es, Anleitungen der juristischen Fachliteratur folgend, immer wieder auch Passagen wiederzugeben, die erkennen lassen sollten, was „eigentlich gesprochen“ worden war.

Den methodischen Reflexionen über den Quellenwert von Zeugenverhörprotokollen folgt die Untersuchung der politischen Sprache der Bauern anhand der drei Fallbeispiele. Hervorzuheben seien eine „Sprache der Freiheit“ und eine „Sprache der Nahrung“. Im ersten Fall sei es darum gegangen, dem Anspruch auf Herrschaft Grenzen zu setzen oder ihm sogar den Anspruch auf „kaiserliche Freiheit“ entgegenzusetzen. Bähr sieht in diesem Kontext eine Verschiebung der Argumentationsstrategien: Um 1740 sei es kaum noch zeitgemäß gewesen, sich auf Freiheiten aufgrund von Privilegien zu berufen, und man habe sich stattdessen darauf verlegt, die Leibeigenschaft als „anti-image“ (David Luebke) ins Spiel zu bringen. Mit Hilfe der „Sprache der Nahrung“ hätten die Bauern letztlich den Anspruch auf ein Leben in einer gerechten Ordnung, die ihnen ihren Lebensunterhalt sicherte, formuliert. Im Rahmen bäuerlicher Selbststilisierung als Wächter über eine gerechte Eigentumsordnung und den Gemeinen Nutzen, die etwa bei den zunehmenden Allmendestreitigkeiten zu beobachten ist, kam in den Verhören auch Kritik an Herrschaft, die als illegitim empfunden wurde, zur Sprache. Gerade im Diskurs um „Eigentum“ scheint sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine eigenständige bäuerliche Konzeption innerhalb der Gesellschaft des Alten Reiches entwickelt zu haben.

Insgesamt schärft die Untersuchung unseren Blick auf die bäuerliche Mentalität im 18. Jahrhundert. Darüber hinaus bietet sie viele wertvolle Basisinformationen und Anregungen für alle diejenigen, die sich mit der Quellengattung der Zeugenverhöre auseinandersetzen.

Ralf-Peter Fuchs, München

Grześkowiak-Krwawicz, Anna, Queen Liberty: The Concept of Freedom in the Polish-Lithuanian Commonwealth (Studies in Central European Histories, 56) , Leiden / Boston 2012, Brill, 135 S., € 99,00.

Über 200 Jahre bildete der Freiheitsbegriff ein Ideal der adligen Lebensführung im polnisch-litauischen Commonwealth. Er verband sich dabei nicht nur mit einem Kult der „Goldenen Freiheit“ der polnischen Republik, sondern vor allem auch mit der Behauptung antiker Traditionen des polnischen Adels (*szlachta*) insgesamt und der einzelnen Familien im antik-mystischen Volk der Sarmaten. Die Geschichte und Bedeutung dieser Denkdoktrin im frühneuzeitlichen Polen-Litauen schildert die Studie von Anna Grześkowiak-Krwawicz, wobei gleich zu vermerken bleibt, dass es sich hier um eine stark reduzierte und leicht überarbeitete Fassung ihres polnischsprachigen und über 500 Seiten zählenden Buches „Regina Libertas“ aus dem Jahr 2006 handelt. Übrig geblieben ist eine essayistische Abhandlung, die einen einführenden Charakter besitzt und sich eher an das interessierte und mit der politischen Ideengeschichte vertraute Lesepublikum richtet. Grześkowiak-Krwawicz Ausführungen stellen keine differenzierte Analyse dar, vielmehr bieten sie eine gut lesbare Überblicksdarstellung und erklären einsichtig, welche Bedeutung das Freiheitsprinzip im politischen Diskurs Polen-Litauens hatte.

Das Freiheitsprivileg war sicherlich keine polnisch-litauische Besonderheit. Im Europa der frühen Neuzeit war der Begriff „Freiheit“ eine weitverbreitete Bezeichnung für die Autonomierechte verschiedener Bevölkerungsgruppen; er wurde oft als Schlagwort und Kampfparole den Ansprüchen von Landesherren oder auch anderen Staaten, von denen man diese Rechte bedroht sah, entgegengestellt. Dabei identifizierte man die jeweilige Freiheit gern mit der eigenen Nation, etwa wenn die Stände des Heiligen Römischen Reiches ihre Autonomierechte als *Teutsche Libertät* bezeichneten. Eben dies geschah um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Polen-Litauen, allerdings mit der Besonderheit, dass unter der „polnischen Freiheit“ speziell die Rechte des Adels verstanden wurden, wie Grześkowiak-Krwawicz im ersten Kapitel schildert. 1572/73, während des ersten Interregnums nach dem Tod des letzten Königs aus der Jagiellonen-Dynastie, wurde die längst postulierte Adelsfreiheit befestigt, indem man das Recht der freien Königswahl schuf. Von nun an galt dieses Privileg als der „Augapfel der Freiheit“ und wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr auf das Recht des *Liberum Veto* übertragen. Dieses Prinzip des Konsens, nach dem jeder einzelne Abgeordnete durch seine Gegenstimme alle Beschlüsse eines Reichstags zu Fall bringen konnte, wurde als „freie Stimme“ (*libera vox*) bzw. als Vetorecht (*ius vetandi*) zu den wichtigsten Freiheitsrechten jedes polnischen Adligen gezählt.

Die freie Königswahl und das *Liberum Veto* bildeten die Grundsätze dessen, was man als die „sarmatische Doktrin“ bezeichnen könnte und was in Europa diskriminierend als „polnische Anarchie“ aufgefasst wurde: die Vorstellung, dass der Erhalt der „polnischen Freiheit“ als der höchste politische Wert der Nation zu gelten habe, dem alle anderen Interessen im Staat unterzuordnen seien. Unter der Nation verstand man allerdings nur den Adel und mit der „polnischen Freiheit“ waren auch nur die Adelsrechte gemeint. Eng mit der sarmatischen Ideologie hing die Überzeugung zusammen, dass sich Polen-Litauen gegenüber anderen Ländern durch seine Freiheit